

An die Geschäftsleitungen
und Personalabteilungen der
Mitgliedsunternehmen

Am Sparrenberg 8
33602 Bielefeld
☎ 0521 964870
Fax 0521 9648787
E-Mail: info@unternehmerverband.de

kü-fi

**Allgemeines Rundschreiben Nr. 22/2022
vom 17. Februar 2022**

**Corona:
Bundeskabinett beschließt Regierungsentwurf für ein 4. Corona-Steuerhilfegesetz**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir hatten Sie über den Referentenentwurf für ein Viertes Corona-Steuerhilfegesetz informiert. Die Spitzenorganisationen der deutschen Wirtschaft (Achterrunde) hatten zu dem Referentenentwurf eine Stellungnahme erarbeitet und dem BMF übersandt.

Das Bundeskabinett hat nun in seiner Sitzung am 16. Februar 2022 den Regierungsentwurf für ein Viertes Gesetz zur Umsetzung steuerlicher Hilfsmaßnahmen zur Bewältigung der Corona-Krise (4. Corona-Steuerhilfegesetz) beschlossen (**Anlage**).

Folgende Änderungen sind im aktuellen Regierungsentwurf enthalten:

- **Steuerfreie Arbeitgeberzuschüsse zum Kurzarbeitergeld [§ 3 Nr. 28a EStG-E]:
Sechsmonatige Verlängerung**

Die Bundesregierung nahm die Forderung nach einem Gleichlauf zwischen der Steuerfreiheit der Arbeitgeberzuschüsse zum Kurzarbeitergeld (Kug) und der Verlängerung der Sonderregelungen beim Kurzarbeitergeld auf. Die Steuerfreiheit soll nun bis Ende Juni 2022 verlängert werden. In der Gesetzesbegründung ergänzte die Bundesregierung eine Passage zur Korrektur der Lohnsteuer von bereits ab dem Januar 2022 gezahlten, aber – aufgrund der verspäteten Verlängerung – bisher nicht-steuerfreien Zuschüssen.

Damit greift die Bundesregierung die Anmerkung aus der Stellungnahme zum Korrekturbedarf bereits abgeschlossener Lohnzahlungszeiträume auf. Die Lohnsteuer auf die Arbeitgeber-Kug-Zuschüsse dieser Zeiträume „ist vom Arbeitgeber zu korrigieren, wenn ihm dies wirtschaftlich zumutbar ist“.

„Unterbleibt eine Korrektur des [unterjährigen] Lohnsteuerabzugs, so kann eine Korrektur im Rahmen der Veranlagung zur Einkommensteuer erfolgen“ (§ 41c Abs. 4 EStG)

- **„Pflegebonus“ [§ 3 Nr. 11b i. V. m. 52 Abs. 4 Satz 3 EStG-E]:
Klarstellung**

Der Pflegebonus ist eine aufgrund bundes- oder landesrechtlicher Regelungen gewährte Leistung der Arbeitgeber an ihre Arbeitnehmer zur Anerkennung besonderer Leistungen während der Corona-Krise. Für den Pflegebonus gilt eine Steuer- sowie Beitragsfreiheit bis zu einem

Betrag von 3.000 Euro.

Mit einer Änderung in der Gesetzesbegründung stellt die Bundesregierung klar, dass „tarifvertragliche Vereinbarungen, an denen Bund und Länder mitgewirkt haben, [...] keine bundes- oder landesrechtlichen Regelungen im vorgenannten Sinne sind“.

- **Steuerfreiheit des „Pflegebonus“ für Bezieher von Arbeitslosengeld II / Sozialgeld [§ 1 Abs. 1 Nr. 10 Arbeitslosengeld II/Sozialgeld-Verordnung-E]:
Ergänzung**

In ihrer jetzigen Form sieht die Verordnung bereits eine Steuerfreiheit einer „Corona-Prämie“ (gemäß § 3 Nr. 11a EStG) für Bezieher von Leistungen nach dem SGB II vor.

Mit einer Ergänzung stellt die Bundesregierung klar, dass auch der „Pflegebonus“ den Beziehern von Leistungen nach dem SGB II steuerfrei zukommt.

Hinsichtlich der verlängerten Steuererklärungsfristen folgen aus dem 4. Corona-Steuerhilfegesetz – **vorbehaltlich der parlamentarischen Beratungen** – die folgenden Termine zur Abgabe der Steuererklärungen.

Für beratene Steuerpflichtige

2020: 31. August 2022

2021: 30. Juni 2023

2022: 30. April 2024

Für nicht beratene Steuerpflichtige

2020: 31. Oktober 2021

2021: 30. September 2022

2022: 31. August 2023

Über den weiteren Gesetzgebungsprozess werden wir Sie informieren.

Mit freundlichen Grüßen



Kühnel

Anlage